



Merkblatt zu Reisen mit Hunden, Katzen und Frettchen in/durch die Bundesrepublik Deutschland*

* Die Anforderungen gelten grundsätzlich für die gesamte EU, jedoch haben einige EU-Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen für Welpen.

Für die Einreise mit Hunden, Katzen und Frettchen gelten die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013. Ziel dieser Regelungen ist der Schutz vor der Einschleppung und Verbreitung der Tollwut.

1. Allgemeingültige Anforderungen

a) Anzahl der Heimtiere

Voraussetzung für die Einreise ist, dass die Tiere in Begleitung einer verantwortlichen Person reisen. Pro Person dürfen im Reiseverkehr höchstens 5 Heimtiere (Hunde, Katzen, Frettchen) mitgeführt werden. Die Tiere dürfen nicht dazu bestimmt sein, den Besitzer zu wechseln. Trifft dies nicht zu, gelten die Regelungen für den Handel mit Tieren gemäß Richtlinie 92/65/EG.

Die Höchstzahl von 5 Heimtieren darf überschritten werden, wenn die Tiere zum Zweck der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Sportveranstaltungen bzw. zum Training für solche Veranstaltungen verbracht werden (kein Besitzerwechsel). Diese Tiere müssen mindestens 6 Monate alt sein und es muss ein schriftlicher Nachweis vorliegen, dass die Tiere für eine der genannten Veranstaltungen registriert sind.

b) Kennzeichnung mittels Mikrochip

Seit dem 3. Juli 2011 ist für neu gekennzeichnete Tiere der Mikrochip verpflichtend. Wurde das Tier vor diesem Zeitpunkt tätowiert, ist ein Mikrochip nicht erforderlich, sofern die Tätowierung noch lesbar ist. Das Tier muss eindeutig identifizierbar sein und zugeordnet werden können. Die Nummer des Mikrochips bzw. der Tätowierung sind im Heimtierausweis bzw. in der Veterinärbescheinigung vermerkt.

c) gültiger Tollwutimpfschutz

Für jedes Tier ist eine gültige Tollwutimpfung vorzuweisen, die im Heimtierausweis bzw. in der Veterinärbescheinigung eingetragen ist. Die Gültigkeitsdauer des Impfschutzes richtet sich nach den Angaben des Herstellers (Fragen Sie hierzu gegebenenfalls Ihren Tierarzt). Wird das Tier zum ersten Mal gegen Tollwut geimpft, muss diese Erstimpfung mindestens 21 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt sein. Wird eine Wiederholungsimpfung erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der letzten Impfung verabreicht, so entspricht diese Impfung einer Erstimpfung.

Das Tier muss vor Verabreichung der Tollwutimpfung gekennzeichnet gewesen sein.

2. Spezielle Anforderungen nach Herkunftsland der Tiere

a) Ein-/Durchreise aus einem EU-Mitgliedstaat

Der Reisende muss für das Tier einen EU-Heimtierausweis (Muster siehe Anhang III) mitführen. Neben den Angaben zum Tier und zu seinem Besitzer muss der Heimtierausweis den tierärztlichen Nachweis enthalten, dass das Tier über einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut verfügt.

b) Ein-/Durchreise aus einem gelisteten Drittland (gem. Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013)

Der Reisende muss für das Tier einen Heimtierausweis (Muster siehe Anhang III) mitführen. Neben den Angaben zum Tier und zu seinem Besitzer muss der Heimtierausweis den tierärztlichen Nachweis enthalten, dass das Tier über einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut verfügt.

c) Ein-/Durchreise aus einem gelisteten Drittland (gem. Anhang II Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013)

Der Reisende muss für das Tier eine Tiergesundheitsbescheinigung (siehe Anhang II) vorlegen können. Neben den Angaben zum Tier und zu seinem Besitzer muss der Heimtierausweis den tierärztlichen Nachweis enthalten, dass das Tier über einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut verfügt. Die begleitende Person muss eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass die Verbringung des Tieres nicht dem Verkauf bzw. Besitzerwechsel dient. Die Einfuhr darf nur auf direktem Wege erfolgen. Sollten beim Transport nicht-gelistete Drittländer passiert werden, so hat der Halter bzw. der Bevollmächtigte in einer Selbsterklärung zu bestätigen, dass das Tier bei der Durchreise keinen Kontakt zu Tollwut-empfindlichen Tieren hatte und dass es das Beförderungsmittel bzw. den Flughafen nicht verlassen hat.

d) Ein-/Durchreise aus einem nicht-gelisteten Drittland

"Nicht-gelistete Drittländer" sind alle Länder, die nicht in Anhang II Teil 1 und Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 aufgelistet sind. Für sie gelten besondere Anforderungen.

Zusätzlich zur Kennzeichnung und Tollwutschutzimpfung muss bei einem Heimtier aus einem nicht-gelisteten Drittland der **Tollwut-Antikörpertiter** mittels Blutuntersuchung bestimmt werden. Diese Untersuchung muss mindestens 30 Tage nach der Tollwut-Impfung und mindestens 3 Monate vor der Einreise nach Deutschland erfolgen. Die Blutentnahme darf nur ein in dem jeweiligen Drittland autorisierter Tierarzt vornehmen. Die Blutuntersuchung selbst muss in einem von der Europäischen Kommission zugelassenen Labor erfolgen.

Da die 3-monatige Wartefrist in einzelnen Fällen zu Problemen geführt hat, wird empfohlen, den **Tollwut-Antititer** unabhängig von einer anstehenden Rückreise- bzw. Ausreise aus dem Drittland nach Deutschland oder in einen anderen EU-Mitgliedstaat vornehmen zu lassen.

Die zuvor genannten Einreisebedingungen müssen mit einer Tiergesundheitsbescheinigung nach Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 nachgewiesen werden, die von einem amtlichen oder amtlich autorisierten Tierarzt auszustellen ist. Zusätzlich sind Belegdokumente wie Impfausweis oder Nachweis über das Ergebnis der Blutuntersuchung mitzuführen.

Die begleitende Person muss eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass die Verbringung des Tieres nicht dem Verkauf bzw. Besitzerwechsel dient.

e) Wiedereinreise aus einem nicht-gelisteten Drittland

Die unter Nr. 2. d) genannten Anforderungen gelten grundsätzlich auch für aus der EU stammende Heimtiere, die sich vorübergehend in einem nicht-gelisteten Drittland aufgehalten haben und wieder in die EU verbracht werden sollen.

Die 3-Monats-Frist vor der Einreise in die EU gilt jedoch nicht für die Wiedereinreise von Heimtieren aus einem nicht-gelisteten Drittland, aus dessen EU-Heimtierausweis hervorgeht, dass die Blutentnahme durchgeführt wurde bevor dieses Tier das Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat und dass bei der Blutanalyse genügend Antikörper auf Tollwut nachgewiesen worden sind.

Weitere Informationen können auf der Webseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft entnommen werden:

Deutsch: http://www.bmel.de/DE/Tier/HausUndZootiere/HausUndZootiere_node.html

Englisch: http://www.bmel.de/EN/Animals/PetsAndZooAnimals/pets-zoo-animals_node.html

ANHANG

I Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013

TEIL 1

Liste der Gebiete und Drittländer gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

ISO-Code	Gebiet oder Drittland
AD	Andorra
CH	Schweiz
FO	Färöer
GI	Gibraltar
GL	Grönland
HR (*)	Kroatien
IS	Island
LI	Liechtenstein
MC	Monaco
NO	Norwegen
SM	San Marino
VA	Staat Vatikanstadt

(*) Gilt nur, bis dieser beitretende Staat Mitglied der EU wird.

TEIL 2

Liste der Gebiete und Drittländer gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

ISO-Code	Gebiet oder Drittland	Erfasste Gebiete
AC	Ascension	
AE	Vereinigte Arabische Emirate	
AG	Antigua und Barbuda	
AR	Argentinien	
AU	Australien	
AW	Aruba	
BA	Bosnien und Herzegowina	
BB	Barbados	
BH	Bahrain	
BM	Bermuda	
BQ	Bonaire, St. Eustatius und Saba (die Karibischen Niederlande)	
BY	Belarus	
CA	Kanada	
CL	Chile	
CW	Curaçao	
FJ	Fidschi	
FK	Falklandinseln	
HK	Hongkong	
JM	Jamaika	
JP	Japan	
KN	St. Kitts und Nevis	
KY	Kaimaninseln	
LC	St. Lucia	
MS	Montserrat	

MU	Mauritius	
MX	Mexiko	
MY	Malaysia	
NC	Neukaledonien	
NZ	Neuseeland	
PF	Französisch-Polynesien	
PM	St. Pierre und Miquelon	
RU	Russland	
SG	Singapur	
SH	St. Helena	
SX	St. Martin	
TT	Trinidad und Tobago	
TW	Taiwan	
US	Vereinigte Staaten von Amerika	AS — Amerikanisch-Samoa GU — Guam MP — Nördliche Marianen PR — Puerto Rico VI — Amerikanische Jungferninseln
VC	St. Vincent und die Grenadinen	
VG	Britische Jungferninseln	
VU	Vanuatu	
WF	Wallis und Futuna	
YT (*)	Mayotte	

(*) Gilt nur, bis dieses Gebiet den Status eines Gebiets in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV erhält.

II Tiergesundheitsbescheinigung

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU		
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschritt Tel.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung I.2.a	
			I.3. Zuständige oberste Behörde	
			I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.5. Empfänger Name Anschritt Postleitzahl Tel.		I.6.	
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code
	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort/Fangort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Name Zulassungsnummer Anschritt Name Zulassungsnummer Anschritt Name Zulassungsnummer Anschritt		I.12. Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Quarantäne <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Name Zulassungsnummer Anschritt Postleitzahl Andere <input type="checkbox"/>	
	I.13. Verladeort Anschritt Zulassungsnummer	I.14. Datum des Abtransports Uhrzeit des Abtransports		
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. I.17. CITES-Nr(n).	
	I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code)	
			I.20. Anzahl/Menge	
	I.21.		I.22. Anzahl Packstücke	
	I.23. Plomben- und Containernummer		I.24.	
	I.25. Waren zertifiziert für Heimtiere <input type="checkbox"/> Quarantäne <input type="checkbox"/>			
	I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/> endgültige Einfuhr <input type="checkbox"/>	
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Identifizierungssystem Kennnummer Menge				

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b.
------------------------------	-----------------------------	-------

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin von (den Namen des Drittlandes einfügen) bescheinigt hiermit Folgendes:

Teil II: Bescheinigung

II.1. Das Versandland ist Mitglied des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) und gehört der OIE-Regionalkommission für (den Namen der Regionalkommission einfügen) an.

II.2. Die unter Nummer I.28 bezeichneten Vögel wurden heute innerhalb von 48 Stunden oder am letzten Arbeitstag vor dem Versand klinisch untersucht und für frei von Krankheitsanzeichen befunden.

II.3. Die Vögel erfüllen mindestens eine der folgenden Bedingungen:

entweder [bei den in der Entscheidung 79/542/EWG aufgeführten Drittländern: Sie wurden zumindest in den 30 Tagen vor dem Versand an den Orten gemäß Nummer I.11 unter amtlicher Überwachung abgesondert und wirksam vor Kontakten mit anderen Vögeln geschützt.] ⁽¹⁾

oder [Sie sind für eine gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 318/2007 der Kommission zugelassene Quarantänestation im Sinne von Nummer I.12 bestimmt.] ⁽¹⁾

oder [Sie wurden geimpft und in den letzten sechs Monaten, spätestens jedoch 60 Tage vor dem Versand, mindestens einmal mit einem für die betreffende Art zugelassenen H5-Impfstoff nach Herstellerspezifikationen erneut geimpft.] ⁽¹⁾

oder [Sie wurden vor der Ausfuhr mindestens 10 Tage lang unter Quarantäne gestellt und anhand einer frühestens am dritten Tag der Quarantäne gezogenen Probe gemäß Kapitel 2.1.14 des Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere auf H5N1-Antigen oder H5N1-Genom untersucht.] ⁽¹⁾

II.4. Der Besitzer oder ein Bevollmächtigter des Besitzers hat folgende Erklärung abgegeben:

II.4.1. Die Vögel werden in Begleitung einer für sie verantwortlichen Person verbracht.

II.4.2. Die Vögel sind nicht für Handelszwecke bestimmt.

II.4.3. In der Zeit zwischen der Veterinärkontrolle vor der Verbringung und dem eigentlichen Abgang werden die Vögel vor möglichen Kontakten mit anderen Vögeln geschützt.

entweder [II.4.4. Die Vögel wurden vor der Verbringung 30 Tage lang unter Quarantäne gestellt, ohne mit anderen, nicht unter diese Bescheinigung fallenden Vögeln in Berührung gekommen zu sein.] ⁽¹⁾

oder [II.4.4. Es wurden alle nötigen Vorkehrungen getroffen, um die Vögel gemäß Nummer I.12 dieser Bescheinigung nach der Einfuhr 30 Tage lang in der Station von unter Quarantäne zu stellen.] ⁽¹⁾

Erläuterungen

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
⁽²⁾ Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig. Im Falle eines Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Seereise.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben):

Datum:

Stempel

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Unterschrift:"

III Muster-Auszug Heimtierausweis



Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- In jedem Abschnitt des Ausweises sind folgende Angaben in folgendem Format zu machen
 - Datum: TT/MM/JJJJ
 - Uhrzeit: 00:00
- Abschnitt III, Nummer 5: Erforderliche Informationen wenn das Tier eine deutlich erkennbare, vor dem 3. Juli 2011 eingebrachte Tätowierung aufweist und nicht durch die Implantierung eines Transponders gekennzeichnet ist.
- Abschnitt V: nur erforderlich
 - vor der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU, oder
 - bei Rückverbringung des Tieres in die Union nach einer Verbringung in Gebiete oder Drittländer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union verlässt), oder
 - gemäß nationalen Rechtsvorschriften.
- Abschnitt V, „GÜLTIG AB²⁴“: nicht erforderlich bei Auffrischungsimpfungen.

ISO-Ländercode + Nummer

Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- Abschnitt VI: nur erforderlich bei Rückverbringung des Tieres in die Union nach einer Verbringung in bestimmte Gebiete oder Drittländer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union verlässt).
- Abschnitt VII: nur erforderlich vor der Verbringung in bestimmte Mitgliedstaaten gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU.
- Abschnitte VIII bis XI: Die Informationen können von Bestimmungsgebieten oder -drittländern verlangt werden, die den Ausweis akzeptieren.
- Abschnitt X: nur erforderlich, wenn dem Tier eine Veterinärbescheinigung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU beigelegt ist.
- Abschnitt XII: zusätzliche Informationen gemäß nationalen Vorschriften.

ISO-Ländercode + Nummer

I. ANGABEN ZUM BESITZER

1. Nachname: _____
Vorname: _____
Anschrift: _____

Postleitzahl: _____
Ort: _____
Land: _____
Telefonnummer*: _____
Unterschrift: _____

2. Nachname: _____
Vorname: _____
Anschrift: _____

Postleitzahl: _____
Ort: _____
Land: _____
Telefonnummer*: _____
Unterschrift: _____

* Freiwillige Angabe

ISO-Ländercode + Nummer

II. BESCHREIBUNG DES TIERES

FOTO DES TIERES
(freiwillig)

1. Name*: _____
2. Art: _____
3. Rasse*: _____
4. Geschlecht: _____
5. Geburtsdatum*: _____
6. Farbe: _____
7. Erkennbare Besonderheiten oder Merkmale, falls vorhanden: _____

* Nach Angabe des Besitzers.

ISO-Ländercode + Nummer

III. KENNZEICHNUNG DES TIERES

1. Alphanumerischer Transponder-Code

2. Datum der Implantierung oder Ableseung* des Transponders

3. Implantierungsstelle

4. Alphanumerischer Tätowierungscode

5. Datum der Tätowierung/Datum der Ableseung der Tätowierung
_____ / _____
6. Tätowierungsstelle

Die Kennzeichnung ist vor jedem neuen Eintrag in diesen Ausweis zu überprüfen.

* Nichtzutreffendes streichen.

ISO-Ländercode + Nummer

IV. AUSSTELLUNG DES AUSWEISES

Name des ermächtigten Tierarztes:

Anschrift: _____

Postleitzahl: _____

Ort: _____

Land: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Ausstellungsdatum: _____

*STEMPEL UND
UNTERSCHRIFT*

ISO-Ländercode + Nummer

V. TOLLWUTIMPFUNG

HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFES	CHAR- GENNUM- MER	IMPFDATUM ¹ GÜLTIG AB ² GÜLTIG BIS ³	ERMÄCHTIGTER TIERARZT
		1 2 3	<div style="border: 1px dashed blue; padding: 5px; margin: 5px 0;">*</div> <div style="border: 1px dashed blue; padding: 5px; margin: 5px 0;">*</div>
		1 2 3	<div style="border: 1px dashed blue; padding: 5px; margin: 5px 0;">*</div> <div style="border: 1px dashed blue; padding: 5px; margin: 5px 0;">*</div>

ISO-Ländercode + Nummer

* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.